

Amtliche Bekanntmachung

Offenlagebeschluss im Verfahren nach § 13 BauGB Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 26.01.2016 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung vom 19.02.2014 einschließlich Begründung und Fachbeitrag Schutzgüter Tiere und Pflanzen zugestimmt und die zweite Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung
- Die Änderungsliste zum Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung
- Der Fachbeitrag Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit integrierter Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange inklusive eines Plans Biotop-Nutzungsstrukturen zum Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung

wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

12. Februar 2016 bis einschließlich 11. März 2016

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung dient insbesondere der Regelung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen, um eine Beeinträchtigung des Umlegungsverfahrens für das Neubaugebiet Birkengewann zu vermeiden. Ebenso wird das Gewerbegebiet flächengleich geändert und einzelne Festsetzungen redaktionell angepasst.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, kann der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann 1. Änderung“ einschließlich Begründung, Fachbeitrag Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie der Änderungsliste im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38, eingesehen werden.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den in der Änderungsübersicht und im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann“ 1. Änderung gekennzeichneten Änderungen schriftlich beim Magistrat der Stadt Neu-

Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 83a „Birkengewann“ 1.Änderung

Neu-Isenburg, den 04.02.2016

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat